

Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Baugesetzbuch

Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 9 Bereich „Morlauterer Straße - Am Abendsberg“

Stand: April 2024



Gliederung

1. Allgemeines	3
2 Vorläufige Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)	3
3 Wesentliche Ergebnisse der Umweltprüfung	3
4. Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§3 Abs. 1 BauGB) und frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)	3
6. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) (§3 Abs. 2 BauGB).....	4
7. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB).....	4
▪ Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 28.03.2024	4
▪ Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Umweltschutz, 28.03.2024	5
▪ Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Grünflächen	5
8. Unterrichtung der Behörden über erhebliche, insbesondere unerwartete Auswirkungen auf die Umwelt nach § 4 Abs. 3 BauGB	6
9. Alternative Standorte nach § 10a Abs. 1 BauGB	7

1. Allgemeines

Die Erklärung zum Umweltbericht nach § 10a BauGB dient der Dokumentation der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen im Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 9, Bereich Morlauterer Straße – Am Abendsberg“ Berücksichtigung gefunden haben.

2. Vorläufige Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind von der Gemeinde für jeden Bauleitplan festzulegen, soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange.

3. Wesentliche Ergebnisse der Umweltprüfung

Die im Plangebiet des Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 9, Bereich Morlauterer Straße – Am Abendsberg“ vorgesehenen Wohngebietsflächen und Zufahrtsflächen haben nur bedingt städtebauliche Auswirkungen, da mit ihnen der vorhandene bauliche Bestand fixiert wird. Zur Klärung der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt wurde, zusammen mit dem Bebauungsplan „Morlauterer Straße – Am Abendsberg – Lauterstraße – Rudolf-Diesel-Straße“ ein Umweltbericht erarbeitet.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§3 Abs. 1 BauGB) und frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Für den Bebauungsplanentwurf „Morlauterer Straße - Am Abendsberg - Lauterstraße - Rudolf-Diesel-Straße“ wurden schon mehrfach (März 2018, Januar 2021 und Mai 2023) die Öffentlichkeit bzw. die Behörden beteiligt, so dass die Inhalte und Grundzüge der Planung schon hinlänglich bekannt sind. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Bebauungsplanentwurf lediglich die Bestandsgebäude festgesetzt werden sollen und keine darüber hinausreichenden zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten vorgesehen sind, soll die Teiländerung 9 des Flächennutzungsplans 2025 gemäß § 11 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet wird. Beides dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Alle diese Punkte sind schon hinlänglich im Rahmen des oben genannten Bebauungsplanverfahrens durchlaufen worden, so dass im vorliegenden Teiländerungsverfahren davon abgesehen wird und direkt die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird.

6. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) (§3 Abs. 2 BauGB)

Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 26.02.2024 bis zum 28.03.2024 im Rathaus, Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung, statt.

Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine umweltrelevanten Aspekte in das Planverfahren eingeflossen.

7. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Durch Schreiben vom 07.02.2024 wurden die Behörden über die Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme zu ihrem Aufgabenbereich gebeten.

Durch die Behördenbeteiligung sind nachfolgende umweltrelevante Aspekte in das Planverfahren eingeflossen:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 28.03.2024

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, führt aus, dass die Oberflächenentwässerung mit der Stadtentwässerung Kaiserslautern AÖR abzustimmen und dass Schmutzwasser ordnungsgemäß über die öffentliche Kanalisation zur Kläranlage abzuführen sei.

Zur Thematik „Starkregengefährdung“ wird ausgeführt, dass das Land Rheinland-Pfalz seit einigen Jahren landesweite Hinweiskarten (Starkregenmodul, Karte 5) für die Sturzflutgefährdung nach Starkregen zur Verfügung stelle. Diese seien nun durch die vorliegenden neuen Sturzflutgefahrenkarten abgelöst worden. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz schlägt vor, die neuen Karten, die die Regenereignisse im Plangebiet darstellten, in die Begründung der Teiländerung 9 aufzunehmen.

Zur Thematik „Bodenschutz“ wird mitgeteilt, dass im Plangebiet keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt seien.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Die Informationen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, zur Thematik „Starkregengefährdung“ und die Starkregenkarten wurden in die Begründung des Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 9, aufgenommen.

Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Umweltschutz, 28.03.2024

1. Das Referat Umweltschutz schlägt vor, die Begründung um die Ausführung zu ergänzen, dass im Plangebiet keine Schutzgebiete und geschützten Biotope vorhanden seien.
2. Weiterhin wird vorgeschlagen, die Begründung im Kapitel „Stadtklima“ um zusätzliche Informationen zur Kaltluftleitbahn „Kaiserberg“ und zu überwärmten Siedlungsflächen zu ergänzen.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Zu 1.:

Die Begründung wurde im Kapitel 4.3.3 (Natur und Umwelt) um die Ausführungen, dass keine Schutzgebiete und geschützten Biotope im Plangebiet vorhanden sind, ergänzt

Zu 2.:

In der Begründung wurde im Kapitel 4.3.3. (Natur und Landschaft, Unterkapitel Klima) die von Referat Umweltschutz gewünschten Ergänzungen der schon vorhandenen Informationen zur Kaltluftleitbahn „Kaiserberg“ und dem Verweis, dass Grünflächen zu niedrigeren Temperaturen führen und Kaltluftproduzenten sind, die Kaltluft in überwärmte Siedlungsflächen bringen, vorgenommen.

Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Grünflächen

1. Das Referat Grünflächen teilt mit, dass aus grünordnerischer Sicht die alten Baumbestände mit ihrem Wurzel- und Kronenbereich besonders zu schützen seien. Der besondere Schutz von Einzelbäumen durch ein Erhaltungsgebot müsse im Bebauungsplan erfolgen. Großflächig zu schützende Bereiche des Teilplans befänden sich aus grünordnerischer Sicht im Osten des Gebiets und würden in der Planung berücksichtigt.
2. Ein ungewöhnlich kleines, separat gelegenes und organisch geformtes Stück nördlich des Pools sei als Grünfläche eingetragen worden. Dadurch sei der Zugang zum Flurstück Nr. xxxx nicht über die Rudolf-Diesel-Straße möglich. Es müsse stattdessen die Grünfläche weiterhin durchschnitten werden, damit der Zugang zur Morlauterer Straße führen kann. Es wird angeregt zu prüfen, ob eine Zufahrt über die Rudolf-Diesel-Straße möglich ist. Gegebenenfalls sei die Grünfläche an dieser Stelle zu reduzieren, um eine Zufahrt zu ermöglichen und einer großflächigen Flächenbefestigung entgegenzuwirken.
3. Im vorliegenden Entwurf befänden sich die Bäume, die auf dem Flurstück Nr. xxxx südlich des Pools wachsen würden, teilweise innerhalb des Wohngebiets und teilweise innerhalb der Grünfläche. Auf dem Flurstück Nr. xxxx werde ein ca. sechs Meter breiter Rand entlang der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze als Grünfläche deklariert. Ein alter Baum westlich des Bestandsgebäudes habe eine ca. 17 Meter breite Krone von der westlichen Grundstücksgrenze aus gemessen. Dieser Baum würde nach dem vorliegenden Entwurf nicht mehr innerhalb der Grünfläche liegen. Die Einzelbaumerhaltung sei im Bebauungsplan zu berücksichtigen.
4. Entlang der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. xxxx sei ein ca. drei Meter breiter Grünstreifen im Plan eingetragen. Das Flurstück Nr. xxxx und der nördlich angrenzende Teil des Flurstücks Nr. xxxx seien ebenfalls als Grünflächen ge-

plant. Der erhaltenswerte Baumbestand befinde sich im südlichen und östlichen Teil des Anwesens.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Zu 1. und zu 4.:

In die Begründung zur Teiländerung 9 des Flächennutzungsplans wurde im Kapitel 4.3.1 (Siedlungsstruktur und Gebäudebestand) ein Hinweis auf den erhaltenswerten Baumbestand aufgenommen.

Zu 2.:

Die Darstellungen der Teiländerung 9 des Flächennutzungsplans entsprechend den Flächenfestsetzungen des Bebauungsplanentwurfs „Morlauterer Straße – Am Abendsberg – Lauterstraße – Rudolf-Diesel-Straße“. Auf dessen Grundlage könnte dann, sollte der Bebauungsplan zur Rechtskraft gebracht werden, zu gegebener Zeit über eine Baugenehmigung und auch die Zufahrtsmöglichkeit entschieden werden.

Um jedoch eine Zufahrtsmöglichkeit von der Rudolf-Diesel-Straße bauleitplanerisch vorzubereiten, wurde eine geringfügige Reduzierung der Grünfläche und dementsprechend eine geringfügige Vergrößerung der Wohnbaufläche im Bereich Rudolph-Diesel-Straße wurde in der Teiländerung 9 vorgenommen.

Zu 3.:

Wie schon zuvor ausgeführt, entsprechen die Flächenabgrenzungen in der vorliegenden Teiländerung 9 des Flächennutzungsplans den Flächendarstellungen des Bebauungsplanentwurfs „Morlauterer Straße – Am Abendsberg – Lauterstraße – Rudolf-Diesel-Straße“, so dass dieser gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist. Daher sollen die Flächenabgrenzungen in der Teiländerung unverändert bleiben.

Des Weiteren erscheint es aus planerischer Sicht auch wenig sinnvoll, die Flächenabgrenzungen explizit an die Kronenbreite eines Baumes anzupassen, da dieser weiterhin wächst und somit zukünftig die neuen Flächenabgrenzungen wiederum überschreiten würde.

8. Unterrichtung der Behörden über erhebliche, insbesondere unerwartete Auswirkungen auf die Umwelt nach § 4 Abs. 3 BauGB

Durch die Beteiligung der Behörden wurden bislang keine unerwarteten, umweltrelevanten Auswirkungen benannt, welche im Zuge der Durchführung des Bebauungsplans entstehen könnten.

9. Alternative Standorte nach § 10a Abs. 1 BauGB

Da der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan „Morlauterer Straße - Am Abendsberg - Lauterstraße - Rudolf-Diesel-Straße“ nicht vollständig aus dem wirksamen Flächennutzungsplan 2025 der Stadt Kaiserslautern entwickelt ist, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit für den Bebauungsplan der Flächennutzungsplan 2025 in einer Teiländerung an die Planung des oben genannten Bebauungsplanentwurfs angepasst werden. Hierbei soll jedoch nur der Bereich des Flächennutzungsplans angepasst werden, in dem die Planungen des Bebauungsplanentwurfs von den Inhalten des Flächennutzungsplans 2025 abweichen. Alternative Standorte für eine Planung waren dadurch nicht gegeben.

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

07.06.2024



Elke Franzreb
Ltd. Baudirektorin
Referat Stadtentwicklung